



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1990

Nummer 5

| Glied- Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|---------------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2125 | 5. 1. 1990 | Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW) | 34 |
| | | Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . | 33 |

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1989

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1989 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 15,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 21,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1990 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1990 S. 33.

2125

**Verordnung
zur Durchführung des Weingesetzes
(DV WeinG NW)**

• Vom 5. Januar 1990

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Rebsorten, Hektarertrag

- § 1 Rebsortenverzeichnis
- § 2 Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung
- § 3 Zulässiger Hektarertrag, Bestandsmeldung
- § 4 Herstellung von Rosewein und Rotling als Tafelwein

Zweiter Abschnitt
Traubenlese, Herbstordnung

- § 5 Feststellung der Reife
- § 6 Schließung der Weinberge
- § 7 Betreten der Weinberge nach der Schließung
- § 8 Herbstbuch

Dritter Abschnitt
Süßung

- § 9 Meldungen

Vierter Abschnitt
Weinbergsrolle, geographische Bezeichnungen

- § 10 Weinbergsrolle
- § 11 Bereichs- und Lagename sowie Abgrenzung
- § 12 Antrag auf Eintragung in die Weinbergsrolle
- § 13 Eintragung in die Weinbergsrolle und Löschung
- § 14 Löschung in der Weinbergsrolle

Fünfter Abschnitt
Landwein

- § 15 Herstellung von Landwein

Sechster Abschnitt
Mindestalkoholgehalte

- § 16 Natürliche Mindestalkoholgehalte

Siebenter Abschnitt
Prüfung der Qualitätsweine
und Qualitätsweine mit Prädikat

- § 17 Prüfungskommission

Achter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und 4, § 2a Abs. 1 und 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 7 Satz 2, § 10 Abs. 5, 8 und 9, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 sowie des § 14 Abs. 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), und des § 3 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1987 (BGBl. I S. 1346), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz vom 14. April 1983 (GV. NW. S. 157) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Rebsorten, Hektarertrag

§ 1

Rebsortenverzeichnis
(zu § 2 Abs. 3 des Weingesetzes)

Zur Herstellung von Qualitätswein eines bestimmten Anbaugebietes (Qualitätswein b. A.) sind die nachstehend aufgeführten Rebsorten für den Regierungsbezirk Köln geeignet:

1. Keltertraubensorten

a) empfohlene Rebsorten:

Weißer Burgunder B, Ehrenfelser B, Faberrebe B, Blauer Frühburgunder N, Gewürztraminer Rs, Huxelrebe B, Kanzler B, Kerner B, Müller-Thurgau B, Ruländer G, Grüner Silvaner B, Blauer Portugieser N, Weißer Riesling B, Scheurebe B, Blauer Spätburgunder N;

b) zugelassene Rebsorten:

Freisamer B, Gelber Muskateller B, Muskat-Otonel B, Optima B, Ortega B, Saint-Laurent N, Domina N, Dornfelder, Dunkelfelder, Bacchus B, Würzer B, Reichensteiner B.

2. Empfohlene Unterlagensorten

Sélection Oppenheim n° 4,
5 C Geisenheim,
Teleki 8 B,
Berlandieri × Riparia Kober 5 BB,
Berlandieri × Riparia Kober 125 AA,
161-49 Couderc,
Riparia × Rupestris 3309 Couderc,
Geisenheim 26.

§ 2

Erziehungsart, Anschnitt und Beregnung
(zu § 2 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Erziehung und Anschnitt sind so auszuführen, daß bei der jeweiligen Rebsorte unter Berücksichtigung des Standortes die optimale Mostqualität erreicht werden kann.

(2) Die Beregnung von Rebflächen mit skelettreichen oder flachgründigen Böden und einer Hanglage von mindestens 30 vom Hundert (Steillagen) wird zugelassen, wenn auf Grund extremer Trockenheit hierdurch die Qualität gesichert werden kann oder Frostschäden abgewendet werden können. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter stellt die Zulässigkeit fest.

§ 3

Zulässiger Hektarertrag, Bestandsmeldung
(zu § 2a Abs. 1 und 4 des Weingesetzes)

(1) Der zulässige Hektarertrag für Wein und teilweise gegorenen Traubenmost wird, bezogen auf die zulässig bestockte Rebfläche eines Weinbaubetriebes des Bereichs Siebengebirge im bestimmten Anbaugebiet Mittelrhein, bei

- a) Qualitätswein mit Prädikat auf 85 Hektoliter,
 - b) Qualitätswein auf 105 Hektoliter,
 - c) Tafelwein auf 120 Hektoliter
- festgesetzt.

(2) Zum 31. Oktober eines jeden Jahres melden die Weinbaubetriebe dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten

- 1. den vorhandenen Bestand und die in den Verkehr gebrachten Mengen an Tafelwein, Landwein und teilweise gegorenem Traubenmost (Federweißer) zum unmittelbaren Verbrauch,
- 2. Rebflächen, auf denen der Wein und der teilweise gegorene Traubenmost erzeugt worden sind, oder, soweit diese Rebflächen bereits gemeldet worden sind, deren Veränderungen,
- 3. die Verwendung von Übermengen und Austauschmengen.

Der Antrag auf Erteilung der amtlichen Prüfungsnummer gilt als Meldung nach Satz 1 Nr. 1 für Qualitätsweine.

§ 4

Herstellung von Rosewein
und Rotling als Tafelwein
(zu § 3 Abs. 5 des Weingesetzes)

Geeignet für die Herstellung von Rosewein als Tafelwein sind Blauer Frühburgunder N, Blauer Portugieser N, Blauer Spätburgunder N, Dornfelder, Dunkelfelder, Domina N. Geeignet für die Herstellung von Rotling als Tafelwein sind alle in § 1 Nr. 1 aufgeführten Keltertraubensorten.

Zweiter Abschnitt

Traubenlese, Herbstordnung

§ 5

Feststellung der Reife
(zu § 4 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Mit der Lese der Trauben darf erst begonnen werden, wenn die einzelnen Sorten den Zeitpunkt ihrer jahresbedingt möglichen Reife erreicht haben. Eine noch mögliche Zunahme des Mostgewichtes und eine Säureminderung sind hierbei zu berücksichtigen; dies gilt nicht bei einer Gefährdung des Lesegutes infolge ungünstiger Witterung oder sonstiger vom Winzer nicht zu vertretender Umstände.

(2) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter bestimmt jährlich nach Anhörung von Vertretern der Winzer sowie nach gemeinschaftlicher Besichtigung der Weinberge den Zeitpunkt der jahresbedingt möglichen Traubenreife (Absatz 1 Satz 1) und gibt ihn in ortsüblicher Weise bekannt. Der Beginn der späten Lese darf in keinem Falle früher als sieben Tage nach Beginn der Hauptlese für die jeweilige Rebsorte festgesetzt werden.

§ 6

Schließung der Weinberge
(zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenernte sind die Weinberge geschlossen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde gibt jährlich nach Anhörung des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragten sowie von Vertretern der Winzer und nach Feststellung des Beginns der Traubenreife die Schließung der Weinberge in ortsüblicher Weise bekannt. Sie hat auf die Schließung durch Aufstellen deutlich beschrifteter Schilder an den in die Weinberge führenden Wirtschaftswegen und Fußpfaden hinzuweisen. Nach dem Ende der Traubenernte sind die Schilder zu entfernen.

§ 7

Betreten der Weinberge nach der Schließung
(zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Nach der Schließung dürfen die Weinberge einschließlich der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen ohne Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde nur von den Eigentümern, den Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten zur Vornahme unaufschiebbar notwendiger Arbeiten und zur Weinlese sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Belange von Bediensteten der staatlichen und kommunalen Stellen betreten werden.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde kann anderen als den in Absatz 1 genannten Personen eine zeitlich begrenzte Erlaubnis zum Betreten von Weinbergen erteilen, wenn ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen worden ist. Den Jagdausübungsberechtigten ist auf Antrag eine unbeschränkte Erlaubnis zu erteilen.

(3) Beim Betreten geschlossener Weinberge ist der Erlaubnisschein mitzuführen.

§ 8

Herbstbuch
(zu § 4 Abs. 3 des Weingesetzes)

Bei Lesegut, das zur Herstellung von Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat vorgesehen ist, sind der natür-

liche Alkoholgehalt (Mostgewicht) und die Erntemenge vom Erntenden täglich festzustellen. Er hat die Feststellungen in ein Herbstbuch, das mit seinem Namen und seiner Anschrift versehen ist, nach dem Muster der Anlage einzutragen. Die Eintragungen im Herbstbuch sind fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Anlage

Dritter Abschnitt

Süßung

§ 9

Meldungen
(zu § 7 Satz 2 des Weingesetzes)

Bei der Anwendung von Verfahren der Süßung ist es zulässig, daß für mehrere Süßungsvorgänge oder für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nur eine Meldung abgegeben wird, wenn die Süßung von einem Unternehmen häufig oder ständig vorgenommen wird.

Vierter Abschnitt

Weinbergssrolle, geographische Bezeichnungen

§ 10

Weinbergssrolle
(zu § 10 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 5 des Weingesetzes)

(1) In Nordrhein-Westfalen wird eine Weinbergssrolle (Lagenverzeichnis) eingerichtet. Sie wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem geführt.

(2) Die Weinbergssrolle besteht aus den Verzeichnissen der Lagen und des Bereichs, die als geographische Bezeichnungen zur Angabe der Herkunft des Weines und seiner Ausgangsstoffe aus dem Land Nordrhein-Westfalen verwendet werden dürfen. Die Weinbergssrolle wird in Loseblattform geführt. Für jede einzutragende Lage und den Bereich sind getrennte Karteblätter anzulegen. Der Weinbergssrolle werden Karten beigelegt, in die die Lagen und der Bereich eingezeichnet sind.

(3) In die Weinbergssrolle sind die Grenzen der Lagen nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) einzutragen. Bei Zusammenfassung mehrerer Einzellagen zu Großlagen kann auf die Beschreibung der Einzellagen Bezug genommen werden.

§ 11

Bereichs- und Lagename sowie Abgrenzung
(zu § 10 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 9 des Weingesetzes
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Verordnung)

(1) Für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des bestimmten Anbaugesbietes Mittelrhein wird die Bezeichnung „Bereich Siebengebirge“ festgesetzt.

(2) Der Bereich Siebengebirge ist in die Weinbergssrolle einzutragen. Er umfaßt folgende Rebflächen:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur | Lagename | Größe (ha) |
|--------------------|-------------------|------|----------------------------|------------|
| Stadt Königswinter | Oberdollendorf | 11 | Rosenhügel | 2,9 |
| Stadt Königswinter | Oberdollendorf | 11 | Sülzenberg | 3,0 |
| Stadt Königswinter | Oberdollendorf | 12 | Laurentiusberg | 2,3 |
| Stadt Bad Honnef | Honnef (Rhöndorf) | 1 | Rhöndorfer Drachenfels | 7,4 |
| Stadt Königswinter | Königswinter | 1 | Königswinterer Drachenfels | 0,5 |
| Stadt Königswinter | Niederdollendorf | 3 | Goldenfüßchen | 2,6 |
| Stadt Königswinter | Niederdollendorf | 3 | Longenburger Berg | 3,5 |
| Stadt Königswinter | Niederdollendorf | 3 | Heisterberg | 1,7 |
| Stadt Bonn | Dottendorf | 27 | Rheinaue | 0,1 |

§ 12

Antrag auf Eintragung in die Weinbergsrolle
(zu § 10 Abs. 5 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Lagen werden nur auf Antrag in die Weinbergsrolle eingetragen. Der Antrag auf Eintragung einer Lage in die Weinbergsrolle ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer von Rebflächen und sonstige zur Nutzung von Rebflächen dinglich Berechtigte für diese Rebflächen.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. Den zur Eintragung vorgesehenen Namen und die Angabe, ob es sich um einen herkömmlichen oder in das Flurkataster eingetragenen Namen handelt oder ob er sich an einen solchen Namen anlehnt; im letzteren Falle ist auch dieser Name anzugeben.

2. Angaben über die Gelände- und Bodenbeschaffenheit und die hauptsächlich angebauten Rebsorten.

(4) Jeder Antragsausfertigung ist eine Karte im Maßstab 1:2500 oder 1:5000 beizufügen, aus der die Grundstücke und Katasterbezeichnungen der Grundstücke, für die der Lagename eingetragen werden soll, ersichtlich sind. Die Grenzen der Lage sind farbig nachzuziehen.

§ 13

Eintragung in die Weinbergsrolle und Löschung
(zu § 10 Abs. 5 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter prüft den Antrag auf die Antragsberechtigung nach § 12 Abs. 2 und auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen trägt er den Namen der Lage in die Weinbergsrolle ein und übernimmt eine Antragsausfertigung mit Anlagen sowie sonstige Unterlagen, auf die sich die Eintragung gründet oder Bezug nimmt, zur Aufbewahrung. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter versieht die Anträge und Pläne mit einem Eintragungsvermerk und übersendet je eine Ausfertigung des Antrages mit Anlagen dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Antragsteller.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gibt die eingetragenen Lagen im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(3) Bei Anträgen auf Löschung gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 14

Löschung in der Weinbergsrolle
(zu § 10 Abs. 5 Nr. 4 des Weingesetzes)

(1) Eine Eintragung in die Weinbergsrolle ist von Amts wegen zu löschen, sobald dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragtem bekannt wird, daß

a) die Voraussetzungen des § 48 oder § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt sind oder

b) der Name der Lage zum letzten Mal für Trauben, Moste oder Weine verwendet wurde, die vor mehr als fünf Jahren in der Lage gewonnen wurden.

(2) Der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter teilt die Löschung dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit. Dieser gibt die Löschung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

Fünfter Abschnitt

Landwein

§ 15

Herstellung von Landwein
(zu § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 5 des Weingesetzes)

Die Herstellung von Landwein wird unter der Bezeichnung „Rheinburgen-Landwein“ zugelassen. Er darf aus den in § 1 Nr. 1 genannten Keltertraubensorten stammen.

Sechster Abschnitt

Mindestalkoholgehalte

§ 16

Natürliche Mindestalkoholgehalte
(zu § 10 Abs. 8 Satz 7, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 des Weingesetzes)

Als natürliche Mindestalkoholgehalte für Landweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat werden für den Bereich Siebengebirge folgende Werte festgesetzt:

| | % vol Alkohol | entspr. ° Oechsle |
|---------------------------------|------------------|----------------------|
| I. Landwein | | |
| Rheinburgen-Landwein | 5,9 | 50 |
| II. Qualitätswein | | |
| Rebsorte Weißer Riesling B | 7,0 | 57 |
| andere Rebsorten | 7,5 | 60 |
| III. Qualitätswein mit Prädikat | | |
| - Kabinett | | |
| Rebsorte Weißer Riesling B | 9,1 | 70 |
| andere Rebsorten | 9,5 | 73 |
| - Spätlese | | |
| Rebsorte Weißer Riesling B | 10,0 | 76 |
| andere Rebsorten | 10,6 | 80 |
| - Auslese | | |
| Rebsorte Weißer Riesling B | 11,1 | 83 |
| andere Rebsorten | 11,9 | 88 |
| - Beerenauslese | | |
| alle Rebsorten | 15,3 | 110 |
| - Trockenbeerenauslese | | |
| alle Rebsorten | 21,5 | 150 |
| - Eiswein | | |
| alle Rebsorten | 15,3 | 110 |

Siebenter Abschnitt

Prüfung der Qualitätsweine
und Qualitätsweine mit Prädikat

§ 17

Prüfungskommission
(zu § 14 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Zur Durchführung der Prüfung von Qualitätsweinen und Qualitätsweinen mit Prädikat sowie zur Herabstufung dieser Weine wird eine Kommission bestellt, die aus sechs Mitgliedern besteht.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission beruft der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Vertreter des Weinbaus, des Weinhandels, der Verbraucher und der Weinkontrolle für die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erläßt für die Prüfungskommission eine Geschäftsordnung.

Achter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 18

Ordnungswidrigkeiten
(zu § 69 Abs. 2 und 5 des Weingesetzes)

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 7 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Lese der Trauben vor dem nach § 5 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Termin beginnt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 Weinberge einschließlich der Wirtschaftswege und Fußpfade in den Weinbergsgemarkungen betritt oder
3. entgegen § 8 nicht täglich den natürlichen Alkoholgehalt (Mostgewicht) oder die Erntemenge feststellt, das Herbstbuch nicht führt oder in dem Herbstbuch unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Eintragungen nicht fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Rebflächen beregnet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 die Meldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder
3. entgegen § 16 die festgesetzten Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine unterschreitet.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes (DV WeinG NW) vom 1. September 1983 (GV. NW. S. 383) außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1990

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359